

Merkblatt über die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen)

Gem. § 50 EStDV i. V. m. § 10 b EStG ist die Hochschule berechtigt Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit liegt nicht vor und wird auch nicht benötigt.

Geldspenden

Zuwendungsbestätigungen über **Geldspenden** werden ausschließlich vom Dez. 1.1 der Hochschulverwaltung ausgestellt. Zur Verwaltung der Mittel wird eine eigenständige Haushaltskostenstelle (HKSt) eingerichtet (für die Verwaltung von mehreren nicht zweckgebundenen Spenden reicht eine HKSt aus).

Die Einrichtung der HKSt ist auf dem Dienstweg, über den Dekan / die Dekanin des Fachbereiches, beim Kanzler zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Zuwendung

- ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (Forschung und Lehre) eingesetzt wird,
- der Bergischen Universität Wuppertal direkt zugewandt wird und
- nicht an eine Gegenleistung der Universität geknüpft ist.

Entsprechender mit dem Zuwendungsgeber geführter Schriftverkehr ist in Kopie dem Antrag und der Erklärung beizufügen.

Die Mittel stehen dem einwerbenden Hochschulmitglied für seine Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung. Sie unterliegen nicht der Jährlichkeit. Geldspenden werden im Rahmen der indikatorisierten Mittelverteilung berücksichtigt.

Eingeworbene Spendenmittel unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung den gleichen Bestimmungen wie auch die übrigen Hochschulmittel. Für die Inanspruchnahme von Spendenmitteln sind Sonderregelungen nicht zulässig.

Ansprechpartnerin: Frau Wulf, wulf@verwaltung.uni-wuppertal.de , Durchwahl: 3545

Sach- und Verzichtsspenden

Für die Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen über **Sach- und Verzichtsspenden** ist das Dezernat 1.3 zuständig. Entsprechende Informationen finden Sie auf den Seiten im Verwaltungsrechnernetz unter „Formulare der Verwaltung“.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nennung des Zuwendenden (des Spenders)

Eine Erwähnung des Spenders auf Publikationen o. ä. darf nicht über das im Nachfolgenden beispielhaft dargestellte Maß hinausgehen:

- in der **unteren** Zeile von Plakaten kann der Name und das Firmenlogo des Spenders wiedergegeben werden oder
- in einem Ausstellungskatalog, einer Zeitschrift oder einer Homepage können unter der Überschrift „Wir bedanken uns bei unseren Sponsoren“ die Namen der spendenden Firmen mit Logo abgedruckt werden oder
- auf der Rückseite von Eintrittskarten kann der Name des Spendenden unter Angabe von Anschrift und Telefon genannt werden.

! Eine darüber hinausgehende Präsentation der Spender würde sich schädlich auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung auswirken und auch eine Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen auslösen. Auch die Verlinkung der Spender-, Sponsorennamen lösen für die Einnahmen die Umsatzsteuerpflicht aus. !

Sie haben noch Fragen, Sie benötigen weitere Informationen?
Bitte wenden Sie sich an:

Frau Wulf, wulf@verwaltung.uni-wuppertal.de, Telefonnebenstelle 3545
oder

Herrn Werner, werner@verwaltung.uni-wuppertal.de, Telefonnebenstelle 2315.